



Aargauischer Ärzteverband

Im Grund 15, 5405 Baden-Dättwil
Tel.Nr. 056 484 70 90

Medienmitteilung

Aargauischer Ärzteverband – Arztberuf im Würgegriff des Staates

Die Delegierten des Aargauischen Ärzteverbandes haben an ihrer Versammlung vom 21. Oktober 2009 einstimmig beschlossen, unter den 1'300 Verbandsmitgliedern (Ärztinnen und Ärzten aller Fachrichtungen im Kanton Aargau) eine Urabstimmung zur Frage der Wahlfreiheit für die Patientinnen und Patienten in der Medikamentenabgabe durchzuführen. Diese Wahlfreiheit soll im kantonalen Gesundheitsgesetz festgeschrieben werden, wozu bei einem positiven Ausgang der Urabstimmung eine Volksinitiative lanciert werden wird (vgl. Kasten).

In der sachlich geführten Diskussion zum Thema Medikamentenabgabe durch niedergelassene Ärzte wurde Kritik am immer enger werdenden Würgegriff des Gesetzgebers auf die ärztliche Praxistätigkeit laut. Als stossend wird auch die systematische Einschränkung der Wahlfreiheit der Patienten beim Bezug von Arzneimitteln empfunden. Die Patientinnen und Patienten sollen selber entscheiden können, wo sie ihre Medikamente beziehen wollen. Die Delegierten derjenigen Fachgruppen, welche naturgemäss nicht direkt mit der Frage der Medikamentenabgabe in der Praxis konfrontiert sind, äusserten ebenfalls Verständnis für die Bedürfnisse der Grundversorgerpraxen. Der gleichentags bekannt gewordene Entscheid des Bundesrats, mit einer Revision des Heilmittelgesetzes die Medikamentenabgabe durch die Ärzte generell zu unterbinden, verstärkt die Verbitterung in einem Berufsstand, der im politischen Poker um das Gesundheitswesen immer weniger Gehör findet. Kostenwahrheit scheint in der Gesundheitspolitik noch immer ein Tabu-Thema zu sein.

Die Delegierten des Aargauischen Ärzteverbandes wahren mit der Befragung der Verbandsmitglieder die Rechte und Pflichten, welche den Ärztinnen und Ärzten in den geltenden Gesetzen des Bundes zu den Medizinalberufen und den Heilmitteln zukommen. Die Urabstimmung soll ein verlässliches Bild über die Haltung der Mitglieder des Aargauischen Ärzteverbandes in der Frage der Wahlfreiheit für die Patientinnen und Patienten in der Medikamentenabgabe vermitteln.

Text der Volksinitiative

§ 44 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 sei wie folgt neu zu fassen:

Ärztinnen
und
Ärzte

¹ Ärztinnen und Ärzte können mit Bewilligung des zuständigen Departements eine Privatapotheke führen.

² Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung, wenn die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Arzneimittel gewährleistet ist.

³ Die Inhaberin oder der Inhaber einer Privatapotheke darf Arzneimittel lediglich für den eigenen Praxisbedarf abgeben. Der Handverkauf oder die Belieferung von Wiederverkäuferinnen und -verkäufern ist verboten.

⁴ Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen die unmittelbare Anwendung von Arzneimitteln an Patientinnen und Patienten sowie die Abgabe in Notfällen und bei Hausbesuchen.

Weitere Auskünfte:

*Herr Dr. Hans-Ulrich Iselin, Präsident des Aargauischen Ärzteverbandes
(Tel.Nr. 079 / 668 05 16)*

Dättwil, 23. Oktober 2009